

Geschäftsordnung für Unterbezirks-Parteitage

am 25. November 2017

1. Der Unterbezirks-Parteitag setzt sich zusammen aus allen Mitgliedern des Unterbezirks.
2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Unterbezirks. Bei außerordentlichen Parteitag zu Nominierung von Kandidat_innen gelten die Vorschriften der jeweiligen Wahlgesetze.
3. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, so lange die Hälfte der sich in die Anwesenheitsliste eingetragenen stimmberechtigten Teilnehmer_innen anwesend sind. Die Beschlussunfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt. Solange die Beschlussfähigkeit nicht festgestellt ist, gilt der Parteitag als beschlussfähig.
4. Die Abstimmung erfolgt durch Handaufhebung. Es sind positive Abstimmungen durchzuführen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Mehrheit ist nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen. Stimmenthaltungen sind nicht mitzuzählen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Die Redezeit für Diskussionsredner_innen beträgt fünf Minuten.
6. Wortmeldungen sind beim Tagungspräsidium einzureichen. Sie sind erst zugelassen, wenn die Aussprache über den betreffenden Tagesordnungspunkt eröffnet ist. Die Redner_innen erhalten in der Reihenfolge der Anmeldungen das Wort.
7. Anträge zum Parteitag müssen vierzehn Tage zuvor schriftlich eingereicht werden. Änderungsanträge zu schriftlich vorliegenden Anträgen sind bei der Versammlungsleitung schriftlich einzureichen und von dieser zu verlesen.
8. Initiativanträge müssen von mindestens 20 Prozent der in die Anwesenheitsliste eingetragenen stimmberechtigten Teilnehmer_innen des Parteitags unterzeichnet sein. Ein Initiativantrag ist nur zulässig, wenn der Antrag nicht innerhalb der normalen Antragsfrist hätte gestellt werden können. Über die Zulassung eines Initiativantrags beschließt die der Unterbezirks-Parteitag.
9. Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich gestellt und begründet werden. Die Antragsteller_innen erhalten außer der Reihenfolge der Diskussionsredner_innen das Wort. Die Redezeit in Geschäftsordnungsdebatten beträgt drei Minuten. Anträge auf Schluss der Debatte dürfen nur von Stimmberechtigten gestellt werden, die nicht an der Aussprache beteiligt waren. Vor der Abstimmung sind die in der Redeliste noch vermerkten Redner_innen bekannt zu geben. Es ist für und gegen den Antrag nur je ein Redebeitrag zulässig.
10. Spricht ein_e Redner_in nicht zur Sache, kann ihn/sie die Versammlungsleitung zunächst ermahnen. Nach zweimaliger vergeblicher Ermahnung, wird dem/der Redner_in das Wort entzogen.
11. Persönliche Erklärungen sind nur am Ende der Aussprache zulässig.